Checkliste für die Wahl der richtigen Inventarart

Sofern das zuständige Bezirksgericht ein Erbschaftsinventar angeordnet hat, wird zusätzlich auf die Ziffern 2.5.1.6 RI, 2.5.2.6 RI, 2.5.3.4 RI und 2.5.4.4 RI verwiesen.

1. Das vereinfachte Steuerinventar

Unter folgenden kumulativen Bedingungen ist ein vereinfachtes Inventar zu erstellen:

- ☐ Sämtliche Erbberechtigten sind gemäss §§ 13, 14 und 142 Abs. 3 StG **nicht** erbschaftssteuerpflichtig.
- ☐ Es liegt keine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums über eine konkursamtliche Liquidation vor.

2. Das ordentliche Steuerinventar

Unter folgenden kumulativen Bedingungen hat die ordentliche Inventarisierung zu erfolgen:

- ☐ Zumindest eine erbberechtigte Person ist erbschaftssteuerpflichtig.
- ☐ Die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung übersteigen den Betrag von CHF 20'000 (gilt für Todesfälle bis 31.12.2014) bzw. CHF 25'000 (gilt für Todesfälle ab 1.1.2015).
- ☐ Es liegt keine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums über eine konkursamtliche Liquidation vor.

Achtung: Sind einzig Legate, Direktansprüche, Vorempfänge und/oder Schenkungen steuerpflichtig, muss kein ordentliches Steuerinventar ausgefertigt werden.

3. Die inventuramtliche Erklärung

Die nachfolgenden kumulativen Bedingungen berechtigen zur Vornahme einer inventuramtlichen Erklärung:

- ☐ Zumindest eine erbberechtigte Person ist erbschaftssteuerpflichtig.
- ☐ Die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung (nicht etwa das Reinvermögen) betragen weniger als CHF 20'000 (gilt für Todesfälle bis 31.12.2014) bzw. CHF 25'000 (gilt für Todesfälle ab 1.1.2015).
- ☐ Es liegt keine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums über eine konkursamtliche Liquidation vor.

4. Die Inventarisierung bei konkursamtlicher Liquidation

Unter folgender Bedingung hat eine konkursamtliche Liquidation zu erfolgen:

- ☐ Es liegt eine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums über eine konkursamtliche Liquidation vor.